2. Ausfertigung

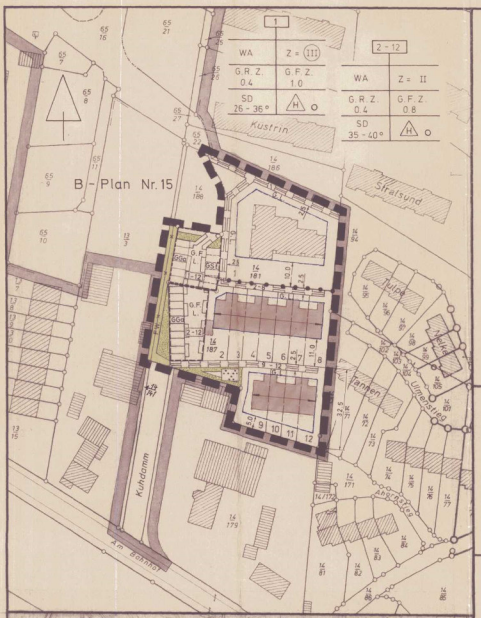

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS GEBIET „SCHÜTZENSTRASSE - AM BAHNHOF" 2. ÄNDERUNG

für die Fläche, die wie folgt begrenzt wird: im Norden durch das vorhandene Feierabendwohnheim, im Osten durch die vorhandenen Reihenhäuser im Ulmenstieg, im Süden durch die Hofstelle Hasch und im Westen durch den vorhandenen öffentlichen Geh- und Radweg.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.02. 1986 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 xxx, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

xxx 2. Änderung

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.08.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.09. u. 19.09.85 (vom — bis zum —) erfolgt.

PLANVERFASSER
KREIS SEGEBERG
DER KREISAUSSCHUSS
- KREISBAUAMT -
IA
LTD. KREISBAUDIREKTOR

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 30. April 1986
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG 1976/1979 ist am 08.10.1985 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom — ist nach § 2a (4) 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 30. April 1986
BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.11.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

BÜRGERMEISTER

---

2. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 29.10.1985 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 30. April 1986
BÜRGERMEISTER

---

2. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~ sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 18.11.1985 bis zum 18.12.1985 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 30. April 1986
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 17.4.86 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 17.4.86
LEITER DES KATASTERAMTS

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 25.02.1986 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 30. April 1986
BÜRGERMEISTER

---

2. Änderung

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.02.1986 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.02.1986 gebilligt. 2. Änderung

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 30. April 1986
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 04.07.1986 Az: IV 3) 61.241 A - mit ~~Auflagen und~~ Hinweisen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Juli 1986
BÜRGERMEISTER

~~Die Auflagen wurden durch den satzungsersetzenden Beschluß der Stadtvertretung vom — erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.~~
~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg Az. — bestätigt.~~

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Juli 1986
BÜRGERMEISTER

---

2. Änderung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.+11.08.1986 ~~bei jedem~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 22.08.1986 rechtsverbindlich geworden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 04. Sep. 1986
BÜRGERMEISTER

TEIL „A" PLANZEICHNUNG: Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1981, (PlanzV. 81) (BGBl. I S. 833 / 634, vom 22. August 1981)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes, § 9 (7) BBauG.

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG.

F.W. — Fußweg;

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BBauG.

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVo.

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVo.

G.R.Z. — Grundflächenzahl; § 19 BauNVo.

G.F.Z. — Geschoßflächenzahl; § 20 BauNVo.

Z = (...) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend;
Z = ... — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze — § 17 (4) und 18 BauNVo.

Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG; § 22 und 23 BauNVo.

A — Nur Hausgruppen zulässig;

o — Offene Bauweise; § 22 (2) BauNVo.

Baugrenze; § 23 (3) BauNVo.

Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) 2 BBauG. und § 23 (1) BauNVo.

Baugestaltung: § 82 LBO 1983

Verbindliche Dachneigung; Dachform; Firstrichtung;

- - - ° — Dachneigung;

SD — Satteldach;

Firstrichtung SD;

F L — Mit Geh-=G, Fahr-=F, und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen; § 9 (1) 21 BBauG. (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)

Grünfläche (privat); § 9 (1) 15 BBauG.

Parkanlage;

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, § 9 (1) 22 BBauG.
Zweckbestimmung:

GGa — Gemeinschaftsgaragen;
GSt — Gemeinschaftsstellplätze;
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes; § 16 (5) BauNVo.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;

14/187 — Katasteramtliche Flurstücksnummer;

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;

1, 2, ... — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage:

Hauptbaukörper;

Nebenbaukörper / Garagen;

Bereich der baulichen Festsetzungen;

5.0 — Vermessungslinien mit Maßangaben;

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 15

Vorhandene bauliche Anlage

Künftig fortfallende katasteramtliche Flurstücksgrenze

TEIL „B" TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 15, Az. IV 2 / 61.21 / Schr. vom 10.8.1981